

Nutzungsbedingungen für Daten auf der Basis von Regionalstatistischen Rastereinheiten (Stand 19. Juni 2009)

1. Allgemeines:

1.1. Nutzungsbewilligung

Die Bundesanstalt Statistik Österreich überträgt dem Datenbenützer hinsichtlich der den Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen bildenden Daten eine nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung. Diese Werknutzungsbewilligung ist nicht übertragbar.

1.2. Hinweispflicht auf die Urheberschaft

Der Datenbenützer ist verpflichtet, auf allen Kopien der Originaldaten sowie auf allen Folgeprodukten in geeigneter Form auf die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte der Bundesanstalt Statistik Österreich hinzuweisen.

1.3. Nutzungsvereinbarung

(1) Für die Nutzung von Daten auf Basis der Regionalstatistischen Rastereinheiten ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Bundesanstalt Statistik Österreich und dem Datenbenützer erforderlich.

(2) Die Nutzung der übergebenen Daten ist erst nach Übermittlung der vorliegenden ausgefüllten und unterzeichneten Nutzungsbedingungen an die Bundesanstalt Statistik Österreich durch den Datenbenützer zulässig.

(3) Der Bundesanstalt Statistik Österreich steht im Fall des Zuwiderhandelns gegen diese Nutzungsvereinbarung das Recht zu, diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Auftragnehmer ist nach Kündigung der Nutzungsvereinbarung verpflichtet, auf Verlangen der Bundesanstalt Statistik Österreich sämtliche Daten, die auf den überlassenen Daten aufbauen sowie die zugrunde liegenden Originaldaten zu löschen. Die Bestimmungen über die Konventionalstrafe in Pkt. 3 dieser Nutzungsbedingungen werden von einer solchen Kündigung nicht berührt.

1.4. Haftung des Datenbenützers

Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Datenbenützer für einen der Bundesanstalt Statistik Österreich entstandenen Schaden voll ersatzpflichtig. Der Datenbenützer haftet für die rechtswirksame Überbindung der Haftung an seine Kunden. Mit der rechtswirksamen Überbindung der Haftung an seinen Kunden (Datenendbenützer) ist der Datenbenützer von der Haftung für vereinbarungswidrige Nutzungshandlungen dieses Kunden befreit.

1.5. Informationspflicht des Datenbenützers

Der Datenbenützer ist verpflichtet, alle für die Festlegung des anzuwendenden Nutzungsrechtes erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen, die zur Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes führen, der Bundesanstalt Statistik Österreich schriftlich mitzuteilen. Gegebenenfalls erfordert dies eine neue schriftliche Nutzungsvereinbarung. Die erforderlichen Angaben sind den Bestellformularen der Bundesanstalt Statistik Österreich zu entnehmen.

1.6. Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Dienstleister

Zur Bearbeitung der Daten ist es dem Datenbenützer gestattet, die Daten der Bundesanstalt Statistik Österreich an einen Dienstleister weiterzugeben. Der Dienstleister darf die Daten nur für die Erfüllung eines konkreten Auftrages verwenden. Eine über den unmittelbaren Auftrag hinausgehende Nutzung der Daten ist nicht zulässig. Eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung ist vom Datenbenützer und von seinem / seinen Dienstleister/n zu unterzeichnen. Die Haftung für einen etwaigen Missbrauch der Daten liegt beim Datenbenützer. Der Dienstleister hat nach Abschluss der beauftragten Arbeiten die Daten bei sich vollständig zu löschen.

1.7. Kopien des Datenbestandes

Die Anfertigung von Kopien des Datenbestandes ist nur zum Zwecke der Datensicherung und im Rahmen der vereinbarten Nutzungsbedingungen gestattet.

1.8. Nutzungsentgelte

Die Höhe des Nutzungsentgeltes hängt vom Nutzungsrecht (interne Nutzung, kommerzielle Nutzung, Wiederverkauf) ab. Siehe hierzu die Punkte 2.1. bis 2.3.

1.9. Datenaktualisierung

(1) Bei Daten, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden, können Datenbenützer ein Update ihres Produktes (Daten des Erstbezugs bzw. bereits bezogenen Updates) zum Listenpreis für Updates (entspricht 40% des Preises laut gültigem Verrechnungsschema für den Erstbezug) unter folgenden Bedingungen in Anspruch nehmen:

(2) Im Falle des Nutzungsrechts der „Internen Nutzung“ setzt die Berechtigung zum Bezug des Updates zum Listenpreis für Updates voraus, dass der Letztbezug (Erstbezug oder zuletzt bezogenes Update) der Daten durch den Datenbenützer längstens drei Kalenderjahre zurückliegt und der Datenbenützer alle damit verbundenen Verpflichtungen erfüllt hat.

(3) Im Falle der Nutzungsrechte „Kommerzielle Nutzung inklusive Wiederverkauf“ und „Kommerzielle Nutzung ohne Wiederverkauf“ bleibt das jeweilige Nutzungsrecht nur

unter der Voraussetzung aufrecht, dass der Bezug des Updates innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung der Fertigstellung einer Aktualisierung (Website der Bundesanstalt Statistik Österreich bzw. Email-Information) vorgenommen wurde. Die Berechtigung zum Bezug des Updates im Falle dieser Nutzungsrechte setzt weiters voraus, dass der Datenbenützer alle mit der vereinbarten Nutzung verbundenen Verpflichtungen erfüllt hat.

(4) Ein späterer Bezug des Updates entspricht jeweils einem Erstbezug und ist dann nur zum aktuellen Preis laut Verrechnungsschema für den Erstbezug (für die jeweilige Nutzungsart) möglich.

2. Nutzungsrecht:

2.1. Interne Nutzung

(1) Dieses Nutzungsrecht ermöglicht dem Datenbenützer ausschließlich eine Nutzung der Daten für interne Zwecke. Die Daten oder daraus abgeleitete Folgeprodukte dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte weitergegeben werden.

(2) Werden die Daten an einen Dienstleister des Datenbenützers zur Bearbeitung weitergegeben und die Ergebnisse nur intern durch den Vertragsnehmer genutzt, so ist dies gemäß Punkt 1.6. statthaft.

(3) Für Gebietskörperschaften ist eine interne Nutzung (beinhaltet auch die Integration in nicht kommerzielle Anwendungen) nur gegeben, sofern sie im Rahmen der behördlichen Tätigkeit anfallen. Die Verwendung in Bereichen der Privatwirtschaftsverwaltung ist nicht gestattet.

(4) Werden die Daten zu gleichen Teilen für die behördliche Tätigkeit als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung genutzt, so ist dies statthaft, wenn keine kommerzielle Weitergabe durch die Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt.

(5) Für die interne Nutzung gelten die Preise laut gültigem Verrechnungsschema für Erstbezug bzw. Bezug eines Updates.

2.2. Kommerzielle Nutzung ohne Wiederverkauf

(1) Eine kommerzielle Nutzung ohne Wiederverkauf der Daten liegt dann vor, wenn Folgeprodukte des Datenbenützers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden unabhängig davon, ob der Datenbenützer damit einen Gewinn erzielt.

(2) Es ist vom Datenbenützer sicherzustellen, dass Dritten das Ableiten (Extrahieren) von (Original-) Daten nicht möglich ist.

(3) Für die über die interne Nutzung hinausgehende Nutzung der Daten für Analysen bzw. Auswertungen für Dritte ist zusätzlich ein Aufschlag von 40 % des Preises laut gültigem Verrechnungsschema für Erstbezug bzw. Bezug eines Updates zu bezahlen.

2.3. Kommerzielle Nutzung inklusive Wiederverkauf

(1) Eine kommerzielle Nutzung inklusive Wiederverkauf liegt vor, wenn die Daten unverändert weiterverkauft oder in einem analogen oder digitalen Folgeprodukt (durch weitergehende Be- oder Verarbeitung des Datenbenützers) weitergegeben oder weiterverkauft werden.

(2) Für dieses Nutzungsrecht ist für den Erstankauf einmalig der Preis laut gültigem Verrechnungsschema zu entrichten, zuzüglich je Weitergabe an einen End-Datenbenützer 50% des Erstankaufs-Preises laut gültigem Verrechnungsschema zum Zeitpunkt des Erstankaufs. Bei der Lizenzierung der Daten für Nutzung gemäß 2.2. und 2.3. ist der Ankauf für die Nutzung gemäß 2.3. in 2.2. inkludiert, sofern der Ankauf dieselben Datenpakete betrifft. Das Datenpaket muss sohin nur einmal angekauft werden.

(3) Für die Datenaktualisierung (Update gemäß Pkt. 1.9) gelten die Preise laut gültigem Verrechnungsschema für Bezug eines Updates, zuzüglich je Weitergabe an einen gemäß 1.9. zum Update-Bezug berechtigten End-Datenbenützer 50% des Preises laut gültigem Verrechnungsschema für Bezug eines Updates zum Zeitpunkt des Update-Ankaufs.

(4) Mit dem End-Datenbenützer ist seitens des Datenbenützers - nach Bekanntgabe des Endkunden an die Bundesanstalt Statistik Österreich - ein gleichartiger Nutzungsvertrag abzuschließen. Für diese Bekanntgabe hat der Datenbenützer das in der Anlage zu diesen Nutzungsbedingungen enthaltene Bestellformular zu verwenden. Der Bundesanstalt Statistik Österreich steht das Recht zu, den End-Datenbenützern die Datennutzung binnen drei Werktagen nach Erhalt der Bekanntgabe unter Angabe von schwerwiegenden Gründen zu untersagen.

(5) Die Weitergabe oder der Verkauf der Daten durch den End-Datenbenützer ist nicht gestattet. Der Datenbenützer verpflichtet sich, diese Bestimmung den End-Datenbenützern ausdrücklich in seinen Verträgen mit diesen zu überbinden.

(6) Der Bundesanstalt Statistik Österreich wird zum Zweck der Kontrolle ein Einschaurecht in die Bücher des Datenbenützers und ein Recht auf Kontrolle der EDV-Anlagen des Datenbenützers eingeräumt. Der Datenbenützer ist verpflichtet, Einsicht und Kontrolle binnen fünf Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich zu ermöglichen und den Zutritt zu sämtlichen Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren.

(7) Im Falle des Verstoßes gegen diese Vereinbarung seitens des Datenbenützers dürfen die Daten nicht mehr genutzt werden und diese sind vom Datenbenützer unverzüglich zu löschen.

3. Konventionalstrafe:

(1) Für den Fall eines Verstoßes gegen die Punkte 1.3., 1.4., 2.1. und 2.2. dieser Nutzungsbedingungen, oder der nicht fristgerechten Gewährung des Einschaurechts nach Punkt 2.3. dieser Nutzungsbedingungen, verpflichtet sich der Datenbenützer zur Zah-

lung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe in der Höhe von 100 % der Summe der ursprünglich erworbenen Nutzungsrechte je Verstoß. Für den Fall, dass der End-Datenbenützer im Falle einer Werknutzungsbewilligung nach Punkt 2.3. dieser Nutzungsbedingungen Daten vereinbarungswidrig weitergibt, hat dieser eine Konventionalstrafe in der vorstehenden Höhe zu bezahlen.

(2) Aus der Zahlung dieser Konventionalstrafe erwächst dem die Daten unberechtigt Nutzenden keine Nutzungsbewilligung.

Wir erklären uns mit den vorstehenden Nutzungsbedingungen vollinhaltlich einverstanden.

....., am

.....

firmenmäßige Unterzeichnung